



Eisenbahn-Bundesamt

# **Verfahren zur Umsetzung der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)**

## **- Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins -**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 34 - Triebfahrzeugführerscheinstelle  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten im Folgenden - unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs - für alle Geschlechter in gleicher Weise.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Erteilen eines Triebfahrzeugführerscheins</b> .....	<b>4</b>
	2.1 Beantragung eines Triebfahrzeugführerscheins .....	4
	2.2 Erteilen eines Triebfahrzeugführerscheins .....	4
	2.3 Vorläufiger Triebfahrzeugführerschein .....	4
<b>3</b>	<b>Register</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gebühren</b> .....	<b>5</b>
	4.1 Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins .....	5
	4.2 Registerauskünfte .....	6
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zum Inhalt des Antragsformulars</b> .....	<b>6</b>
	5.1 Triebfahrzeugführer.....	6
	5.2 Antragsteller.....	6
	5.3 Art des Antrags .....	6
	5.4 Versandadressen.....	6
	5.5 Beschäftigungen des Triebfahrzeugführers.....	7
	5.6 Liste der beigefügten Unterlagen .....	7
	5.7 Akten-/Geschäftszeichen des Antragstellers, soweit vorhanden.....	8
	5.8 Gesamtzahl der Seiten des Antrags und der Anlagen .....	8
	5.9 Weitere Angaben und Erläuterungen .....	8
	5.10 Vorlage für die Bundesdruckerei.....	8
	5.11 Unterschriften .....	9
<b>6</b>	<b>Datenschutzerklärung</b> .....	<b>9</b>

# 1 Allgemeines

## Vorwort

Diese Verfahrensbeschreibung ersetzt nicht die Beachtung der einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelwerke. Sie dient nur zum Verständnis der Zusammenhänge der einzelnen Handlungen zum Erteilen eines Triebfahrzeugführerscheins einschließlich der Neuerteilung eines entzogenen oder befristet ausgesetzten Triebfahrzeugführerscheins gemäß der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV). Diese Verfahrensbeschreibung gilt jedoch nicht für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen nach der VDV-Schrift 753 – Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie.

## Einführung

Zur Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG ist das Sechste Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften am 30. Juli 2009 verabschiedet worden und am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten. Ergänzend erfolgte die Umsetzung durch den Erlass einer Mantelverordnung mit

- der „Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) und
- Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV).

Die TfV sowie die vorgenannten Änderungen der BEGebV sind am 07. Mai 2011 in Kraft gesetzt worden (BGBl. I Nr. 20, S. 705 ff vom 06. Mai 2011).

Gemäß § 8 Abs. 8 TfV hat das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) den Antragstellern eine Verfahrensbeschreibung zur Verfügung zu stellen, in der das Verfahren für die Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins, einschließlich der Neuerteilung eines entzogenen oder befristet ausgesetzten Triebfahrzeugführerscheins erläutert wird.

Ziel dieser Verfahrensbeschreibung ist es, Antragsteller bei der Zusammenstellung der Antragsunterlagen zu unterstützen und das Verfahren transparent zu machen. Hierzu werden die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen, die in deutscher Sprache vorzulegen sind, namentlich und quantitativ beschrieben und der Ablauf sowie (teilweise) die Dauer des Bearbeitungsprozesses dargelegt. Die Verfahrensbeschreibung dient dazu, Nachfragen bzw. Nachforderungen im Bearbeitungsverfahren möglichst zu minimieren bzw. zu vermeiden.

## **2 Erteilen eines Triebfahrzeugführerscheins**

### **2.1 Beantragung eines Triebfahrzeugführerscheins**

Der Triebfahrzeugführerschein ist vom Triebfahrzeugführer oder von seinem Bevollmächtigten beim

Eisenbahn-Bundesamt  
- Zentrale –  
Referat 34 / Triebfahrzeugführerscheinstelle  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn

schriftlich mit dem Antragsformular „Antrag auf Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins“ zu beantragen. Es werden nur aktuelle Antragsunterlagen akzeptiert. Zurzeit können nur schriftliche Anträge per Briefpost angenommen und bearbeitet werden. Der Antrag kann auf die erstmalige Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins, auf eine Änderung, auf eine Verlängerung (Erneuerung) nach Ablauf der zehnjährigen Gültigkeit, auf die Ausstellung eines Ersatztriebfahrzeugführerscheins sowie jeweils ergänzend auf die Ausstellung eines vorläufigen Triebfahrzeugführerscheins gerichtet sein.

Folgende formale Anforderungen gelten für die Beantragung des Triebfahrzeugführerscheins:

- Jeder Antrag soll in einer Klarsichthülle liegen, die oben und seitlich (rechts) offen ist;
- Die Unterlagen sollen nicht geklammert oder geheftet sein, evtl. bereits vorhandene Heftklammern sind bitte zu entfernen, da der Antrag eingescannt wird;
- Sämtliche Unterlagen sind ausschließlich in Größe DIN A4 vorzulegen.

Das Antragsformular liegt als PC-ausfüllbares pdf-Dokument vor.

### **2.2 Erteilen eines Triebfahrzeugführerscheins**

Das EBA fertigt nach Eingang aller benötigten Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Monats den Triebfahrzeugführerschein aus. Diese Frist ist gehemmt, sofern Unterlagen, Nachweise o.Ä. nachgefordert werden müssen. Ein korrekt und vollständig ausgefüllter Antrag mit allen erforderlichen Nachweisen erleichtert dem EBA die Bearbeitung, vermeidet Nachfragen und verringert die Bearbeitungszeit.

Der Triebfahrzeugführerschein wird von der Bundesdruckerei GmbH im Auftrag des EBA gefertigt. Der Triebfahrzeugführerschein wird dem Antragsteller direkt von der Bundesdruckerei zugesandt, dies erfolgt an die im Antrag angegebene Adresse.

### **2.3 Vorläufiger Triebfahrzeugführerschein**

Auf Antrag wird parallel zum eigentlichen Triebfahrzeugführerschein ein vorläufiger Triebfahrzeugführerschein erstellt, der in Form eines auszudruckenden pdf-Dokuments versandt wird. Er ist maximal sechs Wochen lang und nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland gültig. Er dient der Überbrückung der Zeit bis zur Ausstellung, Herstellung und zum Versand des eigentlichen Triebfahrzeugführerscheins. Der Triebfahrzeugführer muss außerdem ein amtliches Ausweisdokument mit sich führen. Beim vorläufigen Triebfahrzeugführerschein sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Es wurden bereits alle Prüfungen zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins erfolgreich abgelegt. In diesem Fall kann der vorläufige Triebfahrzeugführerschein an den Triebfahrzeugführer, den Prüfer oder den Bevollmächtigten versandt werden. Der vorläufige Triebfahrzeugführerschein bedarf nur noch der Unterschrift des Inhabers und ist sofort gültig.
- Die Prüfungen zum Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins wurden noch nicht (vollständig) abgelegt. Der vorläufige Triebfahrzeugführerschein wird ausschließlich an den Prüfer versandt. Dieser hat nach der erfolgreich abgelegten vollständigen Prüfung das Prüfungsdatum einzutragen und den vorläufigen Triebfahrzeugführerschein zu unterzeichnen, damit wird dieser gültig. Die Prüfungsbescheinigung ist im Nachgang unaufgefordert an das Eisenbahn-Bundesamt zu senden.

Bei Aushändigung des eigentlichen Triebfahrzeugführerscheins ist der vorläufige ungültig zu machen.

### **3 Register**

Das EBA führt ein Register aller erteilten, verlängerten, geänderten, abgelaufenen, ausgesetzten, entzogenen oder als verloren, entwendet oder zerstört gemeldeten Triebfahrzeugführerscheine.

Auf begründeten formlosen Antrag können dem Unternehmer und jedem Arbeitgeber von Triebfahrzeugführern schriftlich Auskünfte aus dem Register der Triebfahrzeugführerscheine gemäß § 10 Abs. 3 TfV vom EBA erteilt werden.

Dem Triebfahrzeugführer wird auf formlosen Antrag kostenlos Auskunft über seine im Register der Triebfahrzeugführerscheine gespeicherten Daten gemäß § 10 Abs. 7 TfV erteilt.

### **4 Gebühren**

Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der TfV Gebühren gemäß der Besonderen Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt (EBABGebV).

#### **4.1 Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins**

Die Gebühr nach Nr. 10.1 (Ausstellung eines vorläufigen Triebfahrzeugführerscheins und die Erteilung eines neuen Triebfahrzeugführerscheins) EBABGebV in Höhe von 175 € oder die Gebühr nach Nr. 10.2 (Erteilung eines neuen, geänderten oder verlängerten Triebfahrzeug-

führerscheins oder eines Ersatztriebfahrzeugführerscheins) EBABGebV in Höhe von 150 € ist nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheids auf das dort angegebene Konto des Eisenbahn-Bundesamtes zu überweisen.

Gebührensschuldner ist entweder der Antragsteller (Triebfahrzeugführer) oder der Bevollmächtigte.

## **4.2 Registerauskünfte**

Die Gebühr nach Nr. 10.4 (Erteilung einer Auskunft über den Triebfahrzeugführerschein) der EBABGebV in Höhe von 50 € ist nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheids auf das dort angegebene Konto des Eisenbahn-Bundesamtes zu überweisen.

Registerauskünfte von Triebfahrzeugführern über ihre eigenen Daten sind kostenlos.

# **5 Erläuterungen zum Inhalt des Antragsformulars**

## **5.1 Triebfahrzeugführer**

Hier sind Angaben zum Triebfahrzeugführer zu machen. Die Angabe von E-Mailadresse, Handy- und Telefonnummer erleichtern dem EBA die Kontaktaufnahme bei Nachfragen.

## **5.2 Antragsteller**

Ein Antrag auf Erteilung eines Triebfahrzeugführerscheins kann vom Triebfahrzeugführer persönlich oder von einem Bevollmächtigten eingereicht werden. Die Vollmacht wird ggf. unter Punkt 11.2 erteilt und unterschrieben.

## **5.3 Art des Antrags**

Hier ist anzugeben, worauf sich der Antrag richtet. Wie oben dargelegt, kann dies die Erstaustellung, eine Änderung, ein Ersatz oder eine Verlängerung sein. Im Falle einer Änderung oder der Beantragung eines Ersatzführerscheins sind die dafür maßgeblichen Gründe zu nennen und nachzuweisen. Sofern bereits ein Triebfahrzeugführerschein vorhanden war oder ist, sind dessen Nummer und Ausstellungsdatum anzugeben. Das gilt auch für im Ausland ausgestellte Triebfahrzeugführerscheine.

Falls ein vorläufiger Triebfahrzeugführerschein beantragt wird, sind die Angaben zum Prüfer nur dann zu machen, wenn die Prüfung zum Triebfahrzeugführerschein noch nicht vollständig abgelegt wurde. In dem Fall wird der vorläufige Triebfahrzeugführerschein an den Prüfer versandt und erst durch dessen Unterschrift gültig (siehe dazu auch Kapitel 2.3)

## **5.4 Versandadressen**

Hier ist anzugeben, an wen der vorläufige Triebfahrzeugführerschein versandt werden soll. Bitte die Erläuterungen in Kapitel 2.3 in diesem Dokument beachten.

Der Triebfahrzeugführerschein wird verfahrensbedingt immer an den Triebfahrzeugführer versandt, der Gebührenbescheid an den Antragsteller, also entweder den Bevollmächtigten oder den Triebfahrzeugführer.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einem Triebfahrzeugführerschein um einen Verwaltungsakt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und der TfV handelt, nicht um eine zu bestellende oder zu liefernde Ware. Gleichermäßen handelt es sich bei den versandten Gebührenbescheiden um Verwaltungsakte nach § 35 Abs. 1 VwVfG und nicht um Rechnungen privatrechtlicher Natur. Die Gebührenbescheide sind an den Gebührenschuldner gerichtet und werden mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt (Verweis auf § 37 Abs. 5 VwVfG). Deshalb sind andere Adressaten sowie die Ergänzung um Rechnungs- oder Buchungsnummern nicht möglich.

## **5.5 Beschäftigungen des Triebfahrzeugführers**

Gemäß § 13 Abs. 1 TfV sind die Unternehmen verpflichtet, dem EBA die Beschäftigung von Triebfahrzeugführern zu melden. Sofern der Triebfahrzeugführer bei Beantragung des Triebfahrzeugführerscheins bei einem Unternehmen beschäftigt ist, sind hier die erforderlichen Angaben zu machen. Im Falle der Beschäftigung bei weiteren Unternehmen ist dies mit den gleichen Angaben auf einem separaten Blatt anzuzeigen, das dem Antrag beizulegen ist.

## **5.6 Liste der beigefügten Unterlagen**

Je nachdem, worauf der Antrag gerichtet ist (Erstantrag, Änderung, Verlängerung, Ersatz; siehe Kapitel 2) sind unterschiedliche Unterlagen und Nachweise einzureichen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorliegen. Das EBA behält sich vor, unleserliche oder unvollständige Anträge unbearbeitet zurückzusenden. Sofern notwendig, sind die beigefügten Anlagen mit dem Namen des Triebfahrzeugführers zu versehen, um eine Zuordnung zu ermöglichen. Bei den genannten Nachweisen handelt es sich unter anderem um folgende Unterlagen, die je nach Antragsart einzureichen sind:

- Aktuelle Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (Tauglichkeit): Hierbei handelt es sich um den Nachweis der gesundheitlichen Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 TfV, diese muss von einem vom EBA anerkannten Arzt ausgestellt worden sein. Bei mehreren vorliegenden Gutachten mit unterschiedlichen Ergebnissen ist stets das aktuellste Gutachten maßgeblich;
- Aktuelle Bescheinigung über die psychologische Eignung: Hierbei handelt es sich um den Nachweis der psychologischen Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 TfV, diese muss von einem vom EBA anerkannten Psychologen ausgestellt worden sein. Bei mehreren vorliegenden Gutachten mit unterschiedlichen Ergebnissen ist stets das aktuellste Gutachten maßgeblich;
- Nachweis über die zu ändernden Daten: Diese bei einer beantragten Änderung des Triebfahrzeugführerscheins einzureichende Unterlage dient dem Nachweis der Änderung. Dies kann z.B. eine Namensänderung aufgrund Heirat oder eine Änderung der

Eintragungen zu Brille und Hörgerät sein. Der vorgelegte Nachweis sollte möglichst aussagekräftig und belastbar sein;

- Aktueller Nachweis über die regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Fachkenntnisse: Bei der Verlängerung von Triebfahrzeugführerscheinen nach Ablauf der zehnjährigen Gültigkeit sowie bei Ersatz und Änderung ist das Formblatt „Erklärung zur regelmäßigen Überprüfung der Fachkenntnisse“ dem Antrag beizulegen. Hierin ist zu bestätigen, dass die regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TfV stattgefunden hat. Diese Bestätigung hat durch das verantwortliche Eisenbahnunternehmen wahrheitsgemäß zu erfolgen. Gesetzliche Vorgaben zur Art des Nachweises bestehen nicht. Zur Erleichterung dieses Nachweises sowie zur Beschleunigung des Antragsverfahrens stellt das Eisenbahn-Bundesamt ein Formblatt bereit, auf dem diese Überprüfung durch das Eisenbahnunternehmen bescheinigt wird. Dieses Formblatt ist ausgefüllt dem Antrag auf Verlängerung, Änderung oder Ersatz des Triebfahrzeugführerscheins beizulegen. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn dieser innerhalb der letzten drei Jahre gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt bereits erbracht wurde oder wenn seit der Prüfung zum Triebfahrzeugführerschein weniger als drei Jahre vergangen sind.

### **5.7 Akten-/Geschäftszeichen des Antragstellers, soweit vorhanden**

Bei einer ggf. nötigen Kontaktaufnahme wird die Zuordnung durch die Angabe eines eigenen Akten- oder Geschäftszeichens auf Seiten des Antragstellers ggf. vereinfacht.

### **5.8 Gesamtzahl der Seiten des Antrags und der Anlagen**

Zur Überprüfung der Vollständigkeit ist hier der Gesamtumfang des Antrags anzugeben.

### **5.9 Weitere Angaben und Erläuterungen**

Ggf. weitere Angaben oder Erläuterungen zum Antrag können hier eingetragen werden.

### **5.10 Vorlage für die Bundesdruckerei**

Auf dieser Seite ist einerseits das aktuelle biometrische Passfoto in das Fanggitter einzukleben. Die Anforderungen an biometrische Passfotos sind zu beachten. Außerdem ist das Foto rückseitig mit dem Namen zu beschriften, damit es dem Triebfahrzeugführer zugeordnet werden kann, falls es sich vom Antrag lösen sollte. Andererseits ist im dafür vorgesehenen Feld mit schwarzem Stift zu unterschreiben. Die Unterschrift darf dabei dem Feld nicht näher als 1 mm kommen. Das Passfoto und die Unterschrift werden eingescannt und erscheinen auf dem Triebfahrzeugführerschein. Weitere Angaben oder Eintragungen auf dieser Seite können zu Fehlern beim Scannen führen und die Bearbeitungszeit verlängern.

## 5.11 Unterschriften

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Der Triebfahrzeugführer ist selber Antragsteller. Dann hat er nur unter 11.1 eine Unterschrift zu leisten. Feld 11.2 bleibt frei!
- Der Antrag wird von einem Bevollmächtigten gestellt. Hier haben im Feld 11.2 der Triebfahrzeugführer und der Bevollmächtigte zu unterschreiben. Der Triebfahrzeugführer überträgt durch seine Unterschrift der unter 2 genannten Person die zum Stellen des Antrags erforderliche Vollmacht. Der Bevollmächtigte übernimmt die Gebührensschuld des Triebfahrzeugführers. Feld 11.1 bleibt frei!

Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen der Erklärungen sind nicht zulässig.

## 6 Datenschutzerklärung

Sämtliche personenbezogenen Daten, die das EBA zum Zweck der Erfüllung der aus Richtlinie 2007/59/EG „über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen“ abgeleiteten Aufgaben erhebt, werden unter Einhaltung der Rechtsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Sie werden von der registerführenden Stelle im EBA ausschließlich für die oben angeführten Zwecke und für die Verwaltung des Registers verwendet.

Betroffene Personen haben ein Auskunftsrecht auf ihre personenbezogenen Daten im elektronischen Register und das Recht auf Berichtigung der Daten, die fehlerhaft oder unvollständig sind.

Betroffene Personen können sich bei Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die Stelle wenden, die als Datenkontrollstelle fungiert:

Eisenbahn-Bundesamt  
Zentrale  
Referat 34  
Heinemannstr. 6  
53175 Bonn

Betroffene Personen haben zudem das Recht, sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des EBA zu wenden:

Eisenbahn-Bundesamt  
Zentrale  
behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Heinemannstr. 6  
53175 Bonn  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragte@eba.bund.de](mailto:Datenschutzbeauftragte@eba.bund.de)